

# RS OGH 1999/5/5 9ObA48/99w, 9ObA134/16w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1999

## Norm

ArbVG §3 Abs1

## Rechtssatz

Für den Fall einer Konkurrenz zwischen Betriebsvereinbarung und dem höherrangigen Kollektivvertrag haben die normativen Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung nur insoweit Geltung, als sie für den Arbeitnehmer günstiger als die kollektivvertraglichen Regelungen sind. Keinesfalls gelten beide Regelungen nebeneinander, sofern sie denselben Gegenstand betreffen. Auf einen Günstigkeitsvergleich kommt es nur bei Normenkonkurrenz an. Eine Normenkonkurrenz kann nur dann auftreten, wenn mehrere normativ einwirkende Regelungen gleichzeitig Geltung haben (hier: keine Normenkonkurrenz bei § 19c Rahmenkollektivvertrag der Angestellten der Industrie vom 1.11.1991 idF 1.5.1997).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 48/99w  
Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 ObA 48/99w
- 9 ObA 134/16w  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 134/16w  
nur: Für den Fall einer Konkurrenz zwischen Betriebsvereinbarung und dem höherrangigen Kollektivvertrag haben die normativen Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung nur insoweit Geltung, als sie für den Arbeitnehmer günstiger als die kollektivvertraglichen Regelungen sind. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111909

## Im RIS seit

04.06.1999

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)